Finanzdirektion  
Amt für Informatik und Organisation

Rahmenvertrag

betreffend XYZ [Vertragsgegenstand]

über die maximale Laufzeit von […]

mit einem Gesamtkostendach von CHF […]

zwischen dem Leistungsbezüger

**Kanton Bern**, handelnd durch das Amt für Informatik und Organisation,

Wildhainweg 9, 3012 Bern

nachstehend «KAIO»

und der Leistungserbringerin

**[Name]**,

[Adresse]

nachstehend «Leistungserbringerin»

|  |  |
| --- | --- |
| **Für das KAIO:** |  |
| Bern, den | Bern, den |
| [Vorname und Name]  [Funktion] | [Vorname und Name]  [Funktion] |
| **Für die Leistungserbringerin:** |  |
| [Ort], den | [Ort], den |
| Unterschrift    [Vorname und Name]  [Funktion] | Unterschrift    [Vorname und Name]  [Funktion] |

1. Präambel

Das KAIO hat mit Publikation auf www.simap.ch vom [Datum] ([Meldungsnummer]) die im vorliegenden Vertragswerk bezeichneten Leistungen im [offenen oder selektiven] Verfahren ausgeschrieben. Die Leistungserbringerin hat mit Verfügung vom [Datum] den Zuschlag erhalten.

Mit diesem Vertrag soll….

1. Vertragswerk
   1. Bestandteile
      1. Der vorliegende Rahmenvertrag und seine integrierenden Bestandteile werden nachstehend gemeinsam als «Vertragswerk» bezeichnet und umfassen
2. den vorliegendem Rahmenvertrag inkl. dessen Anhänge;
3. die Bestellungen zum Rahmenvertrag inkl. deren Anhänge;
4. Verträge inkl. Anhänge, die auf diesen Rahmenvertrag Bezug nehmen;
5. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kantons Bern über die Informationssicherheit und den Datenschutz (AGB ISDS BE) vom 26. August 2024, Version 3.0;
6. die Allgemeinden Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen der Digitalen Verwaltung Schweiz (AGB DVS), Ausgabe März 2025.
   * 1. Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Bestandteilen des Vertragswerks gilt die vorstehend genannte Rangfolge, wobei die früher genannten Bestandteile den später genannten vorgehen.
     2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Leistungserbringerin sind nicht Bestandteil des Vertragswerks.
     3. Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Rahmenvertrages, dass sie im Besitze aller Bestandteile des Vertragswerks sind und diese in der vorstehenden Rangfolge anerkennen.
   1. Änderungen
      1. Änderungen von Bestandteilen des Vertragswerks sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes. Wo nicht anders bestimmt, sind elektronische Texte der Schriftform gleichgestellt.
      2. Jeder Bestandteil des Vertragswerks trägt eine Versionsnummer. Wird ein Bestandteil durch die Parteien geändert, so wird eine neue Version des Bestandteils erstellt. Mit rechtsgültigem Abschluss der neuen Version des Bestandteils gilt die alte Version als vollumfänglich aufgehoben. Auf Nachträge im Sinne von Ziffer 14.5 AGB DVS wird verzichtet.
      3. Die Rechtsgültigkeit von Änderungen von Bestandteilen des Vertragswerks richtet sich nach dem Anhang «Verantwortlichkeiten und Eskalation». Wo nicht anders bestimmt, ist für eine rechtsgültige Änderung oder Hinzufügung von Bestandteilen des Vertragswerks die schriftliche Zustimmung der Amtsleitung sowie einer weiteren verantwortlichen Person des KAIO mit Unterschrift oder einfacher elektronischer Signatur notwendig.
      4. Für Vertragsänderungen wird darüber hinaus sinngemäss nach den Regeln der Leistungsänderung von Ziffer 14 AGB DVS vorgegangen. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Änderungswünsche des KAIO; ... Änderungswunsch der Leistungserbringerin zu beachten. Die Regeln über das Change Management bleiben vorbehalten.
   2. Anhänge
      1. Der vorliegende Rahmenvertrag verfügt über die nachfolgenden generellen Bestimmungen:

| Anhang | Titel |
| --- | --- |
| Anhang 1 | Ersatz von Fachpersonen |
| Anhang 2 | Abnahmebestimmungen |
| Anhang 3 | BE-Net-Anschluss |
| Anhang 4 | Leistungen bei Vertragsende |
| Anhang 5 | Sozialversicherung bei natürlichen Personen |
| Anhang 6 | Task- und Workforce |
| Anhang 7 | Vorgaben für Projektabruf |
| Anhang 8 | [nicht verwendet] |
| Anhang 9 | Haftung und Konventionalstrafen |
| Anhang 10 | Verantwortlichkeiten und Eskalation |
| Anhang 11 | [nicht verwendet] |
| Anhang 12 | Wartung [Platzhalter] |
| Anhang 13 | Softwarepflege |
| Anhang 14 | Support |
| [Anhang X] | [Weitere individuelle Spezifikationen wie bspw. Rollenbeschreibungen, Unterstützungsleistungen, Detailbeschreibungen, Prozesse, …] |
| Anhang 15 | Preisblatt |

* 1. Bestellungen
     1. Leistungsabrufe zum vorliegenden Rahmenvertrag erfolgen ausschliesslich in Form von Bestellungen im Sinne der obenstehenden Ziffer 2.1.1.b.
     2. Bestellungen erfolgen schriftlich oder elektronisch und beinhalten mindestens die Lieferobjekte, die Rollen, die Termine, die Mengen und die Preise der abgerufenen Leistungen.

1. Leistung

[Kurzbeschreibung der Leistungen und Verweis auf die dazugehörigen Spezifikationen in den Anhängen.]

1. Vergütung

Das KAIO schuldet der Leistungserbringerin eine Vergütung nach Massgabe des Anhangs «Preisblatt». Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Ziffer 5.5 unten.

1. Grundsätze der Leistungserbringung
   1. Organisation der Leistungserbringerin
      1. Die Leistungserbringerin ist die einzige Vertragspartnerin des KAIO und gegenüber dem KAIO alleine verantwortlich (vgl. Ziff. 9 AGB DVS). Sie verpflichtet ihre Subunternehmen in eigenem Namen.
      2. Sofern nicht schon mit ihrem Angebot erfolgt, legt die Leistungserbringerin, dem KAIO bei Abschluss dieses Rahmenvertrags eine Liste ihrer Subunternehmen vor, unter Angabe deren Leistungen und der Informationen und Personendaten, welche sie diesen zum Zweck der Leistungserbringung zur Verfügung stellt.
      3. Das KAIO kann in begründeten Fällen den Beizug von Subunternehmen ablehnen. Eine Ablehnung kann insbesondere folgendermassen begründet werden:
2. Die Leistungen werden gegenüber dem KAIO nicht in deutscher Sprache erbracht,
3. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Subunternehmens halten einer Sicherheitsüberprüfung durch die Leistungserbringerin, den Leistungsbezüger oder den Bund nicht stand; oder
4. das Subunternehmen wurde durch die Leistungserbringerin nicht vertraglich zur Einhaltung der für deren Teilleistung relevanten ISDS-Vorgaben gemäss Ziffer 7 der AGB ISDS BE verpflichtet.
   * 1. Vor dem Abschluss des Vertragswerks prüft die Leistungserbringerin, ob in Bezug auf die Erfüllung des Vertragswerks Interessenkonflikte bestehen oder entstehen könnten. Mögliche Interessenkonflikte könnten beispielsweise Fusionen oder Firmenübernahmen darstellen. Allfällige Befunde meldet die Leistungserbringerin unverzüglich dem KAIO. Die Parteien einigen sich in solchen Fällen gemeinsam über das weitere Vorgehen. Die Leistungserbringerin wiederholt die Prüfung in regelmässigen Abständen und anlässlich ihrer übrigen geschäftlichen Tätigkeiten während der gesamten Laufzeit des Vertragswerks.
   1. Abnahmeverpflichtung
      1. Der Kanton Bern ist nicht verpflichtet, die in diesem Vertragswerk beschriebenen Leistungen ausschliesslich von der Leistungserbringerin zu beziehen.
      2. Leistungen nach diesem Vertragswerk sind grundsätzlich zu Handen des KAIO zu erbringen. Die Leistungserbringerin erbringt Leistungen unter dem Titel dieses Vertragswerks nur zu Handen von anderen kantonalen Behörden oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben (TöA), wenn ihr das KAIO dies erlaubt (siehe Ziff. 5.3.3).
      3. Die Leistungserbringerin darf den kantonalen Behörden Leistungen nach diesem Vertragswerk ausschliesslich über diesen Rahmenvertrag anbieten.
   2. [Bei Rahmenverträgen, deren Leistungen auch durch weitere Leistungsbezüger genutzt werden können:] Weitere Leistungsbezüger
      1. Das KAIO kann, wie in der eingangs erwähnten öffentlichen Ausschreibung vorbehalten, auch andere Träger öffentlicher Aufgaben (TöA) an diesem Vertrag beteiligen, wie Gemeinden, Spitäler, Hochschulen oder Unternehmen der öffentlichen Hand.
      2. Der maximale Auftragswert für diese Leistungen ist unbegrenzt bzw. ergibt sich aus dem Bedarf der genannten Stellen.
      3. Die Beteiligung der anderen Träger öffentlicher Aufgaben (TöA) am vorliegenden Rahmenvertrag erfolgt über die Key Account Manager des KAIO ([keyaccount@be.ch](mailto:keyaccount@be.ch)).
   3. Erfüllungsort und Arbeitsmittel
      1. Sofern die Bestellungen nichts Anderes bestimmen, gilt Bern als Erfüllungsort.
      2. Die Leistungserbringerin arbeitet unter Einsatz ihrer eigenen Arbeitsmittel in ihren eigenen Räumlichkeiten. Das KAIO stellt auf Antrag sicher, dass die von der Leistungserbringerin sowie ihren Subunternehmen eingesetzten natürlichen Personen mittels Fernzugriff auf einen virtuellen Arbeitsplatz der Kantonsverwaltung (BE-KWP VDI) zugreifen können, soweit dies für die Leistungserbringung notwendig ist.
      3. Soweit die Leistungserbringerin für ihre Leistungen einen Anschluss ans Fernbereichsnetz der Kantonsverwaltung (BE-Net WAN) benötigt, ist dieser kostenpflichtig und wird gemäss Anhang 03 «BE-Net-Anschluss» geregelt.
   4. Termine
      1. Die Leistungstermine werden in den Bestellungen bezeichnet. Ist dort nichts Anderes vermerkt, so gilt der in der Bestellung angegebene Termin als verzugsbegründend.
      2. Gerät die Leistungserbringerin in Verzug und erfüllt sie auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht vollständig, so ist das KAIO zur Ersatzvornahme befugt.

* 1. Rechnungsstellung
     1. Die Rechnungsstellung erfolgt an folgende Adresse: E-Mail als PDF-Rechnung (nur ein PDF-Dokument) an [kreditoren@be.ch](mailto:kreditoren@be.ch).
     2. Rechnungen der Leistungserbringerin für Leistungen aus dem Vertragswerk müssen als Voraussetzung des Ablaufs der Zahlungsfrist, soweit vorhanden folgende Angaben und Beilagen enthalten:

1. Bezeichnung als Rechnung,
2. Name und Adresse der Leistungserbringerin,
3. Unternehmens-Identifikationsnummer (www.uid.admin.ch),
4. Name und Adresse des KAIO,
5. Referenz: SAP-Bestellnummer und E-Mail-Adresse der bestellenden Person.
6. Datum der Rechnung,
7. Beschreibung der Lieferung bei Lieferantenrechnungen,
8. Beschreibung des Auftrages bei Dienstleistungsrechnungen,
9. Rechnungsbetrag,
10. Prozentsatz, zu dem die MWST im Entgelt enthalten ist,
11. Zahlungsbedingungen,
12. Zur Prüfung notwendige Beilagen (Detailbelege, Arbeitsrapporte oder Lieferscheine usw., insbesondere bei Sammelrechnungen).
    * 1. Hat die Leistungserbringerin ihren Sitz im Ausland, stellt sie die Abrechnung der schweizerischen MWST sicher und stellt sie ihre Rechnungen inklusive Schweizer MWST aus.
      2. Die Beschreibung der Lieferung bei Lieferantenrechnungen gemäss Buchstabe g umfasst:
13. Lieferscheinnummer und Lieferdatum,
14. Menge, Art der Ware und Preis.
    * 1. Die Beschreibung des Auftrages bei Dienstleistungsrechnungen gemäss Buchstabe h umfasst:
15. Verweis auf den massgebenden Auftrag;
16. Umschreibung der im Rechnungszeitraum erbrachten Leistungen;
17. Aufwand in Stunden oder Tagen mit Datumsangabe und dem verrechneten Stunden- bzw. Tagesansatz
18. Gegebenenfalls Ausweis der verrechneten Spesen (Art, Menge und Ansatz), wenn solche vertraglich vereinbart wurden. Bei einem Auftrag, dem ein festgelegter Pauschalbetrag oder Fixpreis zu Grunde liegt, kann auf einen detaillierten Aufwandausweis verzichtet werden;
19. Gegebenenfalls eine Begründung von Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang.
    * 1. Korrekt eingereichte Rechnungen sind innert 30 Tagen nach deren Erhalt netto zahlbar.
    1. Überprüfung der Eigentümerverhältnisse

Die Leistungserbringerin informiert das KAIO frühzeitig über bevorstehende Eigentümerwechsel.

1. Informations- und Datensicherheit
   1. Technische und organisatorische Massnahmen
      1. Die Leistungserbringerin stellt mit technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss AGB ISDS BE die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit der Informationen und Personendaten des KAIO sicher. Die Leistungserbringerin stellt sicher, dass auch ihre Angestellten und Subunternehmen sämtliche ISDS-Bestimmungen des Vertragswerks beachten und umsetzen.
      2. Das vom KAIO zu erstellende ISDS-Konzept und die darin beschriebenen Massnahmen sind Teil der Leistungserbringung. Die Leistungserbringerin wirkt auf eigene Kosten bei der Erstellung dieser ISDS-Unterlagen mit.
      3. Sie teilt dem KAIO jährlich die von ihr identifizierten und bewerteten Risiken schriftlich mit, unter Nennung der zur Risikoreduktion vorgesehenen Massnahmen, soweit die Risiken und Massnahmen Informationen und Daten betreffen, die mit den Leistungen aus diesem Vertrag im Zusammenhang stehen.
   2. Online-Kurs «BE-Secure»

Benötigen einzelne, von der Leistungserbringerin oder ihren Subunternehmen eingesetzte natürliche Personen zum Zweck der Leistungserbringung ein Benutzerkonto im Active Directory des Kantons Bern, so sind diese Personen dazu verpflichtet, den unentgeltlichen Onlinekurs «BE-Secure» erfolgreich und auf eigene Kosten bzw. zulasten der Arbeitszeit der Leistungserbringerin zu absolvieren.

1. Aufsichts- und Kontrollrechte

Für die Aufsichts- und Kontrollrechte zur Überprüfung der rechtmässigen Leistungserbringung und der vertraglichen Leistungen gilt Ziffer 8 der AGB ISDS BE.

Ist die Leistungserbringerin nach anerkannten Informationssicherheits- und Datenschutzstandards zertifiziert, und wird sie in diesem Zusammengang regelmässig auditiert, lässt sie dem Leistungsbezüger den Auditbericht zukommen, soweit dieser Daten, Systeme und Prozesse des Leistungsbezügers betrifft.

1. Schlussbestimmungen
   1. Das Vertragswerk untersteht dem schweizerischen Recht.
   2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragswerk ist Bern.
   3. Der Rahmenvertrag gilt ab … [konkretes Datum] / gilt ab Unterzeichnung durch beide Parteien und ist befristet. Die maximale Vertragslaufzeit bestimmt sich nach den Angaben auf der ersten Seite des vorliegenden Rahmenvertrags.
   4. Der Rahmenvertrag kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von […] Wochen / Monaten auf das Ende eines Kalendermonats / eines Kalenderjahres, erstmals per […] gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich per Post und eingeschrieben zu erfolgen.
   5. Jede Partei ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,
2. bei Verlagerung (durch die Leistungserbringerin oder im Falle einer Voll- oder Teilübernahme durch ein anderes Unternehmen) der Organisationseinheit, die die Leistungen erbringt, an einen anderen Ort mit der Folge, dass die Leistungen nicht mehr in deutscher Sprache erfolgen oder Datenbestände ins Ausland verlagert werden;
3. bei Voll- oder Teilübernahme der Leistungserbringerin durch ein anderes Unternehmen, das in einem so erheblichen Interessenkonflikt mit dem KAIO steht, dass diesem die Aufrechterhaltung des vorliegenden Rahmenvertrages nicht zugemutet werden kann;
4. wenn die Zahlungsunfähigkeit der Leistungserbringerin gerichtlich festgestellt, über diesen der Konkurs eröffnet oder ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung bewilligt wurde; oder
5. wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen behebt.
   1. Durch die Kündigung des Rahmenvertrages gelten auch alle seine integrierenden Vertragsbestandteile auf dasselbe Datum als gekündigt.
   2. [Bei Ausgaben, welche durch den Grossen Rat oder durch den Regierungsrat bewilligt werden müssen:] Die mit dem Vertragswerk verbundenen Ausgaben des KAIO müssen jährlich durch die zuständigen, dem KAIO vorgesetzten Behörden im Rahmen eines Voranschlags (Budget) und einer Ausgabenbewilligung genehmigt werden. Sollte eine solche Genehmigung wider Erwarten nicht erfolgen, so teilt das KAIO dies der Leistungserbringerin mit. In diesem Fall kann das KAIO das Vertragswerk (gegebenenfalls rückwirkend) durch einseitige Erklärung auf das Ende des Jahres auflösen, in welchem der Voranschlag oder die Ausgabenbewilligung zuletzt in vollem Umfang vorlag. Diese Vertragsauflösung hat keinen Einfluss auf den Bestand von Forderungen bezüglich bereits vom KAIO bestellten, von der Leistungserbringerin erbrachten und vom KAIO abgenommenen Leistungen. Vorbehalten bleibt darüber hinaus eine Einigung der Parteien darüber, das Vertragswerk in einem vom Voranschlag oder von der Ausgabenbewilligung umfassten, reduzierten Umfang weiterzuführen.

\* \* \*

**Änderungen**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Dokument | Version | Änderungen | Datum |
| Rahmenvertrag | 0.2 | … [Umfirmierung] | TT.MM.JJJJ |
| Rahmenvertrag | 0.3 | … [Ziff. 2.5.2 ergänzt]  … [Ziff. 2.5.3 präzisiert] | TT.MM.JJJJ |
| Anhang XXXX | 0.2 | … [Verweise auf die Rechtsgrundlagen aktualisiert] | TT.MM.JJJJ |
| Anhang 1015, Preisblatt | 0.2 | … [Servicepreis angepasst] | TT.MM.JJJJ |